STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA), Stand 21.12.10

Zusammenfassung

Die Verfasser erkennen den Anpassungsbedarf bei der GA-Förderung angesichts der sich ändernden Rahmenbedingungen an. Mit der Orientierung auf mittelständische Betriebe, Innovation (FuE-Aktivitäten) und nachhaltige Wertschöpfung sind die richtigen Schwerpunkte für die Neuausrichtung gewählt. Die frühzeitige Kommunikation und Diskussion des Entwurfs mit den Betroffenen wird ausdrücklich positiv gewürdigt.

Grundsätzlich ist jedoch eine einseitige Fokussierung auf Errichtungs- und bedeutsame Erweiterungsinvestitionen festzustellen. Dem stellen die Verfasser den folgenden Alternativvorschlag gegenüber:

Vorschlag der VSW und SACHSENMETALL zur Ausgestaltung des Investitionszuschusses in Sachsen

	Errichtung	**Erweiterung**	**Erweiterung zur Diversifizierung**
Kriterien	Invest. in einer neuen polit. Gemeinde	+15% DAP	AfA-Kriterium
GA-Fördersatz (ohne I-Zulage)			
Kleines Unternehmen	ZZ % bis SWOG *		
Mittleres Unternehmen	YY % bis SWOG *		
Sonstiges Unternehmen	XX % bis SWOG *		
Förderfähige Kosten			
Je neuem DAP	500 TEUR	500 TEUR	300 TEUR
Je gesichertem DAP (max. 1/5 der best. DAP)		250 TEUR	150 TEUR

*Zuschlag bis zur jeweiligen Subventionswertobergrenze anhand der Kriterien:

1. nachgewiesene FuE-Tätigkeit,
2. überdurchschnittliche Internationalisierung,
3. überdurchschnittliche Nettowertschöpfung,
4. bedeutsame Erweiterung.

SACHSENMETALL Unternehmensverband der
Metall- und Elektroindustrie Sachsen e.V.
Washingtonstraße 16/16 A, 01139 Dresden,
Tel.: (03 51) 2 55 93 0, Fax: (03 51) 2 55 93 78
sachsenmetall@hsw-mail.de, www.sachsenmetall.org

Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V.
Landesvertretung Sachsen von BDI und BDA
Washingtonstraße 16/16 A, 01139 Dresden
Tel.: (03 51) 2 55 93 0, Fax: (03 51) 2 55 93 78
vsw@hsw-mail.de, www.vsw-direkt.de

Im Detail werden folgende Anregungen gemacht:

- Gleichstellung bei den Fördersätzen von Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen

- Keine zusätzliche Verschärfung für Erweiterungsinvestitionen über die Vorgaben des Koordinierungsrahmen hinaus (Erfüllung von Afa-Kriterium *oder* Arbeitsplatzkriterium)

- Teilanrechnungsmöglichkeit gesicherter Arbeitsplätze bei Festsetzung der förderfähigen Investitionskosten (zumindest für 20 Prozent der bestehenden DAP)

- Beibehaltung der Maßgeblichkeit des Antragsdatums, nicht des Bewilligungsdatums

- Ergänzung der besonderen Anrechnungsmöglichkeit tatsächlich zu besetzender Ausbildungsplätze durch eine vergleichbare, besondere Anrechnung von Neueinstellungen älterer Arbeitnehmer (sog. „50+“)

- Ersatz des „Umsatzes“ als gewählte Bezugsgröße zur Festsetzung der FuE-Intensität durch die „Wertschöpfung“ (im Wesentlichen: Umsatz abzüglich Vorleistungen und Abschreibungen; aus für GA-Anträge bereits vorliegenden GuV problemlos berechenbar)

- gleichzeitig mit Vorgenanntem:
  Ersatz der durchschnittlichen Lohnkosten als Hilfsindikator für die Wertschöpfung durch Wertschöpfung als direkte Bezugsgröße, i.V.m. realistischer Setzung der gewählten Schwellenwerte (im Lohnkostenfall weniger als 31.100 EUR ohne AG-SV)

- Anpassung der Bonusschwelle von 5 Prozent FuE-Anteil auf realistisch 3 Prozent FuE-Anteil (vergleichbar zum EU 2020-Politikziel, 3 Prozent des BIP für FuE aufzuwenden)

- gleichzeitig mit Vorgenanntem:
  Definition der FuE-Ausgaben auf Basis der betrieblichen Realitäten (Einbeziehung von externen FuE-Ausgaben sowie von Industrial Design und Engineering) und transparentere Gestaltung der Berechnungsgrundlage (Erläuterung im Anhang der RIGA, vgl. Regelungen in Österreich)

- Gleichbehandlung der Kriterienbetrachtung für Bonusregelungen mit den geltenden Regelungen für den Aufbau von DAP (Erfüllung mit Abschluss des Investitionsvorhabens anstatt der gewählten ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Antragstellung)

- Fortführung der Fördermöglichkeit über 5 Förderfälle hinaus, sofern ein entsprechender Arbeitsplatzaufbau (+25 Prozent) bzw. Wertschöpfungsanstieg (+100 Prozent) nachgewiesen wird

- Überprüfung der Mindestinvestitionsvolumen

Stellungnahme

1. Ausgangssituation und Zielstellung des Investitionszuschusses

Der auf Basis der RIGA an die Unternehmen ausgereichte Investitionszuschuss bildet mit der Investitionszulage im Wesentlichen die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Freistaat Sachsen. Angesichts der degressiven Gestaltung der Investitionszulage mit einem vollständigen Auslaufen bis Ende 2013 wird die Bedeutung des Investitionszuschusses insgesamt in den kommenden Jahren noch einmal deutlich steigen. Die Verfasser bedanken sich von daher ausdrücklich für die offene Kommunikation von Seiten des SMWA und die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Das Auslaufen der Investitionszulage bedeutet nicht zuletzt auch eine Herausforderung für die sächsische Haushalts- und Wirtschaftspolitik. Nach den vorliegenden Berechnungen des SMWA würde eine vollständige Kompensation der Investitionszulage in diesem Jahr dem Freistaat 140 Mio. EUR kosten, in 2013 entstünden sogar Zusatzkosten von 260 Mio. EUR, was dem jährlichen Volumen der GRW-Förderung in Sachsen nahekommen würde.

Die Verfasser erkennen vor diesem Hintergrund an, dass eine Förderung zu den bisher gewohnten Konditionen nicht mehr finanzierbar wäre und stattdessen eine restriktivere Gestaltung des Investitionszuschusses notwendig ist. Eine allmähliche Abkehr von den bisherigen Fördersätzen ist politische Notwendigkeit, wenn sich eine selbsttragende Wirtschaft in Sachsen weiter etablieren soll. Das für die Wirtschaftsförderung im sächsischen Haushalt trotz bestehender Sparzwänge eingeplante Volumen zeigt, dass die Staatsregierung bestrebt ist, dies aktiv zu begleiten. Die Verfasser nehmen gerne die Möglichkeit wahr, sich an der Diskussion über das Wie dieser Förderung zu beteiligen.

Hierzu lohnt im Voraus ein Blick auf ausgewählte volkswirtschaftliche Indikatoren im Freistaat und im regionalen Vergleich. Die Erfolge der Investitionsförderung in Sachsen spiegeln sich in der Entwicklung des Kapitalstocks im Produzierenden Gewerbe wider, das hauptsächlich an der Förderung partizipiert. Zwischen 2000 und 2008 stieg das Anlagevermögen im sächsischen Produzierenden Gewerbe um 22 Prozent[1]; im Vergleich aller Bundesländer wurde nur in Thüringen im Zeitraum ein höherer Anstieg (+27 Prozent) registriert.

Die Entwicklung des Kapitalstocks deutet vordergründig auf den Erfolg der bisherigen sächsischen Förderstrategie hin. War der Freistaat vor zehn Jahren für eine Industrieregion noch unterkapitalisiert, liegt die Kapitalintensität[2] inzwischen deutlich über dem Bundesniveau.

Allerdings hat die Produktivität nicht im gleichen Maße Schritt gehalten. Die Bruttowertschöpfung je Kapitaleinheit war 2008 im sächsischen Produzierenden Gewerbe geringer als noch in 2000, wobei inzwischen nur Mecklenburg-Vorpommern einen schlechteren Wert als der Freistaat erreicht.

Gleichzeitig zeigt die Betrachtung, dass sich im sächsischen industriellen Mittelstand größere Betriebseinheiten bisher nur unzureichend gebildet haben. Damit verbunden sind anhaltende strukturelle Defizite wie ein von Großunternehmen abhängiger Export und eine zu geringe und sehr volatile privatwirtschaftliche Beteiligung am Innovationsprozess.

---

[1] Bruttoanlagevermögen (Anlagen) zu Wiederbeschaffungspreisen im Produzierenden Gewerbe, letzter Stand: 2008; Quelle: Stat. Ämter der Länder

[2] Bruttoanlagevermögen (Anlagen) zu Wiederbeschaffungspreisen je Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe, letzter Stand: 2008; Quelle: Stat. Ämter der Länder, eigene Berechnungen

Diese Ergebnisse stehen der bisher vom Freistaat Sachsen verfolgten „Leuchtturmpolitik“ gegenüber und kommen auch in der an sich guten aber immer noch verbesserungswürdigen Entwicklung der Industrie in Gänze zum Ausdruck. Im Vergleich der Neuen Bundesländer verzeichnete die sächsische Industrie zwischen 2000 und 2008 nur den zweitniedrigsten Beschäftigtenanstieg; auch der Umsatz und die Lohnsumme stiegen in Thüringen und Sachsen-Anhalt stärker als hier[3]. Diese Entwicklung kann auch nicht mit Basiseffekten begründet werden; so liegt die Industriedichte in Thüringen über dem sächsischen Niveau und auch der Vorsprung zu Sachsen-Anhalt ist in den letzten Jahren zurückgegangen.

Die Verfasser begrüßen angesichts dieser Tatsachen grundsätzlich die im Anschreiben zur Richtlinie angekündigte verstärkte Konzentration des Investitionszuschusses auf mittelständische Betriebe. Ein breiter und leistungsfähiger industrieller Mittelstand ist die Basis für eine erfolgreiche und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Sachsens.

Auch der im Richtlinienentwurf vorgesehene Förderzuschlag bei Erfüllung qualitativer, an wirtschaftspolitischen Zielen orientierter Kriterien ist vom Grundsatz her richtig und wird unterstützt. Allerdings wird der Richtlinienentwurf an verschiedenen Stellen dem gestellten Anspruch nicht im erforderlichen Umfang gerecht. Hierauf soll im Folgenden näher eingegangen werden.

2. Fördertechnische Unterscheidung von Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen benachteiligt bestehende Betriebe und damit den sächsischen Mittelstand

Dies betrifft die fördertechnische Unterscheidung von Errichtungs- und bedeutsamen Erweiterungsinvestitionen auf der einen Seite sowie von Erweiterungsinvestitionen auf der anderen Seite, wobei die Subventionswertobergrenzen grundsätzlich nur noch bei den Errichtungs- und bedeutsamen Erweiterungsinvestitionen ausgeschöpft werden sollen.

Die Einführung eines reinen GRW-Fördersatzes wird dabei nicht kritisiert, da dieser auch aus Sicht der Verfasser angesichts der rückläufigen Investitionszulage fördertechnisch sinnvoll ist. Zu hinterfragen ist allerdings, dass von bereits im Freistaat ansässigen Betrieben getätigte Erweiterungsinvestitionen per se schlechter behandelt werden sollen als Neuerrichtungen.

Die Fördermöglichkeiten in einem eventuellen Standortwettbewerb um Neuansiedlungen weitestmöglich nutzen zu wollen, ist zwar verständlich, aus Sicht der Verfasser besteht allerdings die Gefahr, dass diese Förderkulisse falsche Anreize setzt und gerade kurzfristig orientierten Investitionen Vorschub leistet, während die in Sachsen ansässigen Betriebe und damit der regional verankerte Mittelstand benachteiligt werden.

Es sollten grundsätzlich einheitliche Regelungen zu den Fördersätzen für die Investitionsarten gelten, d. h. analog zu den Erweiterungsinvestitionen sollten Errichtungsinvestitionen nur bei der Erfüllung von entsprechenden Qualitätskriterien einen Zuschlag bis zur Subventionswertobergrenze erhalten können.

---

[3] Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten, aufgrund der Umstellung zu WZ 2008 letzter Stand: 2008; Quelle: Genesis-Datenbank, Stat. Bundesamt

3. Qualitätskriterien für den Förderzuschlag realitätsnah gestalten

Die Verfasser begrüßen grundsätzlich eine Konzentration der Investitionsförderung auf ausgewählte wirtschaftspolitische Zielstellungen, um so eine größtmögliche Wirkung der Förderung zu erreichen. Hierbei müssen die gewählten Indikatoren zum einen der Realität in der sächsischen Wirtschaft entsprechen und zum anderen tatsächliche Anreize darstellen. Diesen Zielen werden die vorgesehenen Indikatoren allerdings nicht gerecht.

Der vorgeschriebene Anteil der FuE-Ausgaben am Umsatz von 5 Prozent ist doppelt so hoch wie im Durchschnitt der deutschen Industrie und zweieinhalbmal so hoch wie im Durchschnitt der sächsischen Industrie[4]. Umgerechnet auf die betriebliche Wertschöpfung entspräche der Wert bei einer im Mittel der deutschen Industrie liegenden Wertschöpfungstiefe einem Anteil von 20 bis 25 Prozent. Dieser Wert ist von einer produzierenden Betriebsstätte auch mit hohen FuE-Anstrengungen kaum erfüllbar.

Wählt man den Umsatz als Bezugsgröße hat dies grundsätzlich den Nachteil, dass er die zum Teil sehr unterschiedlichen Wertschöpfungstiefen in den Betrieben sowie Preisanpassungen allein aufgrund gestiegener Vorleistungspreise außer Acht lässt. Von daher wäre die Wertschöpfung im Betrieb, die als Netto-Wertschöpfung auch die unterschiedliche Kapitalintensität durch den Abzug der Abschreibungskosten berücksichtigt, die geeignetere Bezugsbasis, um eine aussagefähige FuE-Intensität im Betrieb zu bestimmen.

Die Wertschöpfung kann ohne großen Aufwand anhand der – der SAB sowohl retrospektiv als auch als Prognose ohnehin vorliegenden – Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren, welches in der überwiegenden Mehrzahl der mittelständischen Betriebe Anwendung findet, berechnet werden[5].

Die Verfasser plädieren daher dafür, zum einen die Netto-Wertschöpfung und nicht den Umsatz als Bezugsgröße zu wählen. Zum anderen sollten die geforderten FuE-Ausgaben auf 3 Prozent reduziert werden. Die 3 Prozent entsprächen der wirtschaftspolitischen Zielstellung im Rahmen der Lissabon- bzw. der EU 2020-Ziele und wären ein deutlich realistischeres Zielkriterium für die sächsische Betriebslandschaft.

Die Bezugsbasis der Netto-Wertschöpfung ermöglicht zudem, die als zweites Kriterium für den Zuschlag geforderte überdurchschnittliche Wertschöpfung direkt widerzuspiegeln, ohne auf den Hilfsindikator der durchschnittlichen Lohnhöhe zurückgreifen zu müssen. Die bisher hier gewählten Schwellenwerte von durchschnittlich 31.100 EUR (ohne AG-SV) bzw. 35.000 EUR (mit AG-SV) benachteiligen produzierende Betriebe insbesondere des Mittelstandes als eigentliche Zielgruppe der Richtlinie. Auf Basis der aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes kann davon ausgegangen werden, dass die Werte lediglich von einzelnen Großunternehmen sowie vor allem von Vertriebs- und Servicestandorten erfüllt werden können[6].

---

[4] Der Durchschnitt in der deutschen Industrie liegt bei rund 2,6 Prozent, in Sachsen beträgt der Wert lediglich 2,1 Prozent. Daten für 2007, Quelle: FuE-Datenreport 2010 – Analyse und Vergleiche, Tabelle M: Anteil der internen FuE-Aufwendungen von Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 1991 bis 2007, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

[5] Die Nettowertschöpfung berechnet wie folgt: Bruttoproduktionswert (= Umsatz bereinigt um Bestandsveränderungen) abzüglich Verbrauchsvorleistungen (= Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeit) abzüglich Nutzungsvorleistungen (= Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen, Mieten und Pachten, Sonstige Kosten, Abschreibungen, indirekte Steuern abzüglich Subventionen)

[6] Bezogen auf die für 2009 seitens des Stat. Landesamtes Sachsen verfügbaren Daten (Entgelte nach Landkreisen/Kreisfr. Städten sowie Wirtschaftszweigen [sog. Zweisteller WZ 2008], Betriebe mit mehr als 20 tätigen Personen) erfüllen dies nur 23 von 165 Wirtschaftszweigen auf Kreisebene. (Es ist somit hierbei davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Unternehmen nochmals deutlich geringer ist.)

Problematischer erscheint dagegen aus Sicht der Verfasser der Hinweis auf die Berechnung der FuE-Ausgaben anhand der vorgeschriebenen Frascati Manual Methode. Diese Methode ist insbesondere unter mittelständischen Betrieben kaum bekannt und daher schwer praktikabel; innerhalb des Anhangs der RIGA sollte ein entsprechender Leitfaden zur Bestimmung der FuE-Ausgaben eingefügt werden. Orientieren könnte sich die RIGA dabei an den Kriterien zur Festlegung förderbarer FuE-Aufwendungen in Österreich[7].

Wichtig ist hierbei insbesondere, nicht auf eine vordergründig „labororientierte“ FuE-Aktivität zu fokussieren, sondern die Abgrenzung von FuE an den wirtschaftsstrukturellen Realitäten im Freistaat Sachsen auszurichten. Zum einen sollten die betrieblichen Aufwendungen im Rahmen von Industrial Design und Industrial Engineering als betriebliche FuE-Aufwendungen anerkannt werden, da gerade dies das Know-how vieler mittelständischer Industriebetriebe in Sachsen darstellt. Zum anderen sollten Ausgaben an Externe als FuE-Aufwendungen anerkannt werden, um die geforderte Zusammenarbeit von sächsischen Betrieben mit den u. a. hochgradig vom Freistaat subventionierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen weiter zu forcieren.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist aus Sicht der Verfasser, dass nicht unbedingt die Erfüllung der qualitativen Kriterien in der Vergangenheit oder zum Zeitpunkt des Antrages maßgeblich für den Zuschlag sein sollte, sondern – wie bei der Arbeitsplatzwirkung bereits gängige Praxis – auch die Zielstellung honoriert werden sollte, über das Investitionsvorhaben eine höhere FuE-Intensität oder eine höhere Wertschöpfung zu erreichen.

4. Bewertung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen an neue wirtschaftspolitische Zielstellungen anpassen

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die betrieblichen Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt sein, also nicht nur am Arbeitsmarkt angeboten sein müssen, wenn sie als geschaffene Arbeitsplätze gezählt werden sollen. Die Bestimmung trägt den veränderten Rahmenbedingungen insoweit Rechnung, dass die Betriebe infolge der geänderten demografischen Rahmenbedingungen ihre Anstrengungen zur tatsächlichen Besetzung ihrer Ausbildungsstellen erhöhen müssen.

Aus Sicht der Verfasser besteht jedoch die Gefahr, dass Ausbildungsstellen trotz intensiver Bemühungen zumindest längere Zeit unbesetzt bleiben und dass Betriebe mit aktuell hoher Ausbildungsbereitschaft zukünftig benachteiligt werden.

Auf der anderen Seite ist der Freistaat bestrebt, verstärkt auch ältere Arbeitnehmer aktiv in Beschäftigungsverhältnisse zu bringen. Ebenso wie zusätzliche Ausbildung in den vergangenen Jahren durch die RIGA unterstützt wurde, könnte die Einstellung älterer Arbeitnehmer über die RIGA politisch flankiert werden.

Hierzu regen die Verfasser an, die Richtlinie den demografischen Erfordernissen soweit anzupassen, dass Neueinstellungen älterer Arbeitnehmer bei der Berechnung der geschaffenen Dauerarbeitsplätze – analog zur bisherigen Regelung für Ausbildungsplätze – besonders gewertet werden.

---

[7] Siehe hierzu: BMF Verordnung BGBl II Nr 506/2002

5. Arbeitsplatzaufbau als zwingendes Kriterium überdenken

Zur Gewährung eines Investitionszuschusses ist – wie vor 2009 – aktuell der Aufbau von mindestens 5 Prozent neuen Dauerarbeitsplätzen (zusätzlich zum Abschreibungskriterium) zwingende Voraussetzung. Sachsen verschärft damit nicht nur die Bestimmungen im Koordinierungsrahmen sondern geht auch von allen Neuen Bundesländern einen Sonderweg; ein überdurchschnittlicher Arbeitsplatzaufbau konnte allerdings seit 2000 nicht verzeichnet werden. Dass die Investitionsförderung grundsätzlich auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze abzielen muss, ist unbestritten. Es kann allerdings kein Betrieb über einen Zeitraum von fünf Jahren seriös garantieren, geplante Arbeitsplätze auch tatsächlich besetzen zu können. Die abrupte und schwere Rezession in 2009 hat die beschränkte Planungssicherheit von Unternehmen noch einmal vor Augen geführt.

Die drohende Rückzahlung des Investitionszuschusses bei Nichterfüllung der Arbeitsplatzkriterien verschärft das unternehmerische Risiko zusätzlich. Vor allem inhabergeführte, mittelständische Betriebe, die unternehmerisch vorsichtig kalkulieren und investieren, verzichten daher auf die Nutzung eines Investitionszuschusses, obwohl sie ein auf Wachstum ausgerichtetes Geschäftsmodell haben. Es ist aber gerade die Intention der GRW-Investitionsförderung, dass sich möglichst viele Betriebe mit einem erfolgreichen Geschäftsmodell, einen modernen und leistungsfähigen Kapitalstock aufbauen können, um nachhaltig im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Sowohl im RIGA-Koordinierungsrahmen als auch in den Richtlinien der anderen Bundesländer unterscheidet man daher richtigerweise zwischen Erweiterungsinvestitionen anhand des Arbeitsplatzaufbaus *oder* aufgrund des Abschreibungskriteriums. Dem sollte sich auch der Freistaat Sachsen wieder anschließen.

Gleiches gilt für die Einbeziehung bestehender Arbeitsplätze in die Berechnung der förderfähigen Investitionskosten. Eine Investition in einer bestehenden Betriebsstätte dient immer auch der Sicherung der Arbeitsplätze am Standort.
Aus Sicht der Verfasser sollten daher bei Erweiterungsinvestitionen zumindest 20 Prozent der bestehenden Dauerarbeitsplätze für die förderfähigen Investitionskosten angerechnet werden können.

6. Klarheit zu den Förderkonditionen bei Antragsstellung

Klare und berechenbare Rahmenbedingungen bilden die Grundlagen für Investitionen. Die Verfasser halten es für problematisch, dass zukünftig das Datum der Antragsgenehmigung maßgeblich für die Förderbedingungen eines Investitionsvorhabens sein soll.

Die Verfasser befürchten hierbei, dass die vorgesehene Regelung zu Unsicherheit sowohl in den Unternehmen als auch auf Seiten der Banken führt, was die geforderte Durchfinanzierung der Investitionsvorhaben merklich erschweren würde.

7. Begrenzung der Förderfälle nur bei stagnierender Geschäftsentwicklung

Die Begrenzung der Förderung von Erweiterungsinvestitionen werden die Verfasser grundsätzlich begrüßt. Der Investitionszuschuss darf keine Dauersubventionierung nicht tragfähiger Geschäftsmodelle sein, sondern er muss für Erweiterungsinvestitionen von Betrieben mit einem erfolgreichen, auf Wachstum ausgerichteten Geschäftsmodell eingesetzt werden.

Allerdings sollte bei einem Förderstopp unterschieden werden zwischen wachsenden und stagnierenden Unternehmen. Bei ersten Erweiterungen wird richtigerweise in der Regel konservativ investiert; mit wachsendem Geschäft steigen der Investitionsbedarf und die Investitionssumme dann sprunghaft an. Eine Förderung sollte daher auch nach der fünften Nutzung noch möglich sein, wenn es seit dem ersten Antrag zu einem erheblichen Arbeitsplatzaufbau von mind. 25 Prozent oder zu einer Verdoppelung der Netto-Wertschöpfung gekommen ist.

8. Fazit und bestehender Diskussionsbedarf

Subsumiert plädieren die Verfasser für einen Investitionszuschuss, der sowohl die Ansiedlung neuer Leuchttürme oder bestehende „Premiumbetriebsstätten“ unterstützt, als auch den erfolgversprechenden sächsischen Mittelstand bei der Schaffung notwendiger technologischer Voraussetzungen fördert, um in Breite das notwendige Größenwachstum zu erzielen.

Als Ausgleich für die aus den Änderungsvorschlägen resultierenden Mehraufwendungen wäre ein reduzierter einheitlicher Basisfördersatz für alle Investitionsarten denkbar. Dieser Basissatz sollte bei Erfüllung bestimmter qualitativer Kriterien bis zur jeweiligen Subventionswertobergrenze aufgestockt werden können. Als solche Kriterien könnten gelten:

1. betriebliche Anstrengungen in *Forschung, Entwicklung und Innovation*,
2. eine im Branchenvergleich überdurchschnittlich hohe *Nettowertschöpfung* oder *Exportquote* des jeweiligen Unternehmens (Bezugsbasis wären jeweils die Daten der statistischen Ämter mit dem aktuell vorliegenden Jahr)
3. die Planung einer *bedeutsamen Erweiterung* (laut aktuellen Bestimmungen).

Vorschlag der VSW und SACHSENMETALL zur Ausgestaltung des Investitionszuschusses in Sachsen

	Errichtung	**Erweiterung**	**Erweiterung zur Diversifizierung**
Kriterien	Invest. in einer neuen polit. Gemeinde	+15% DAP	AfA-Kriterium
GA-Fördersatz (ohne I-Zulage)			
Kleines Unternehmen	ZZ % bis SWOG *		
Mittleres Unternehmen	YY % bis SWOG *		
Sonstiges Unternehmen	XX % bis SWOG *		
Förderfähige Kosten			
Je neuem DAP	500 TEUR	500 TEUR	300 TEUR
Je gesichertem DAP (max. 1/5 der best. DAP)		250 TEUR	150 TEUR

*Zuschlag bis zur jeweiligen Subventionswertobergrenze anhand der Kriterien:

1. nachgewiesene FuE-Tätigkeit,
2. überdurchschnittliche Internationalisierung,
3. überdurchschnittliche Nettowertschöpfung,
4. bedeutsame Erweiterung.

Dresden, 26.01.11